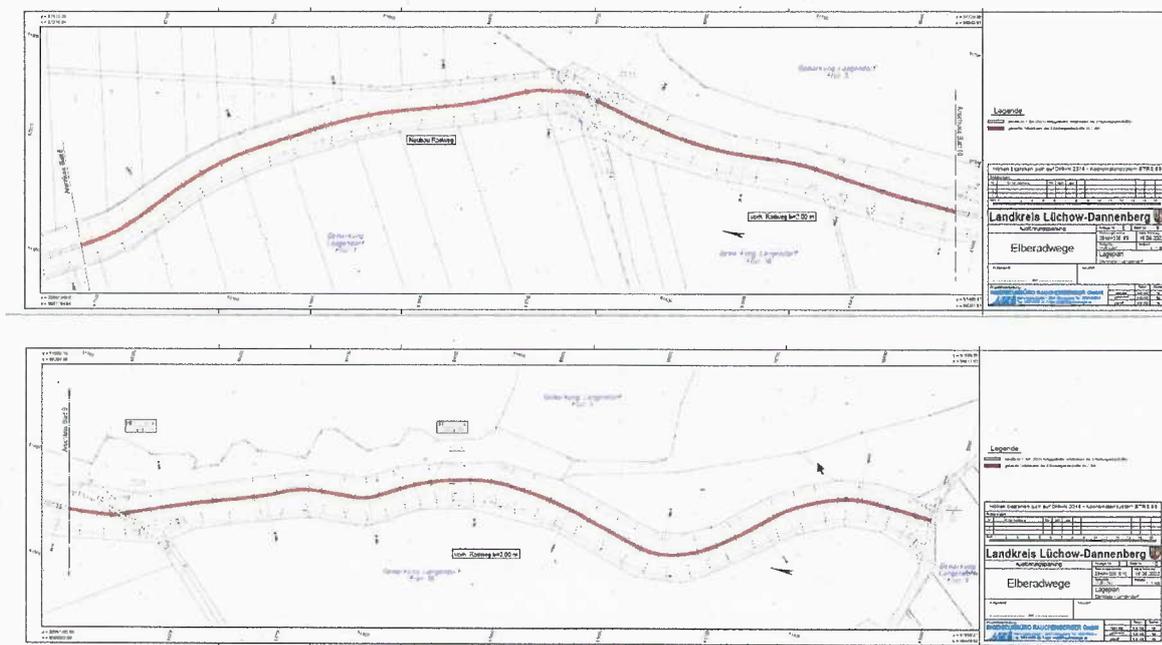


Die drei Kartenausschnitte oben zeigen in grau bereits realisierte Streckenabschnitte und in rot Teile der Abschnitte, die in dem 2. BA realisiert werden sollten, die in der Gemarkung Quickborn und Langedorf liegen. Zur Darstellung der gesamten Maßnahmen im 2. BA noch weitere Kartenausschnitte, die zu realisierende Strecken in der Gemarkung Langendorf zeigen.



Baumaßnahmen im Gebietsteil C des Biosphärenreservates sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Zuständige Genehmigungsbehörde ist hier die Biosphärenreservatsverwaltung:

- Für die zerstörten oder geschädigten Flächen sind Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen (in Zusammenhang mit dem Teil C im FFH-Gebiet liegend) durchzuführen. Das heißt, die Flächen für Kohärenzmaßnahmen müssen zwingend in dem FFH-Gebiet liegen, in dem der Eingriff stattgefunden hat.
- Es ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig.

Diese Ausnahmegenehmigung ist nach ausführlicher fachlicher Prüfung und Durchführung des förmlichen Verfahrens für die vom Landkreis benannten Kohärenzflächen seitens der Biosphärenreservatsverwaltung erteilt worden.



Dabei ist seitens des Landkreises versäumt worden, die Maßnahmen im Vorfeld mit den betroffenen Gemeinden (Gemeinden Langendorf und Höhebeck) abzustimmen. Im Nachhinein können sich die zuständigen Mitarbeiter beim Landkreis bei den betroffenen Gemeinden dafür nur entschuldigen. Rechtzeitige Einbindung hätte eine Problemlösung vor weiteren Planungen und Aufträgen gebracht. Die im Nachgang durchgeführten Besprechungen haben gezeigt, dass alle angedachten Kompensationsmaßnahmen unter starkem Vorbehalt der Gemeinden und Samtgemeinden stehen. Im Bereich der Gemeinde Langendorf war ein kompletter Rückbau der K20 von der Elbe bis zum Deich vorgesehen:

Dadurch würden Zuwegungen zu Grundstücken erschwert bzw. nahezu unmöglich gemacht, ebenso die Zufahrt zur Elbe. Im Katastrophenfall wäre es nicht mehr möglich, in diesem Bereich an die Elbe zu gelangen, was aus Sicht der Samtgemeindeverwaltung unerlässlich wäre.

Bei einem Vor-Ort-Termin wurden durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Langendorf mehrere Wege, Plätze in Augenschein genommen, bei deren Rückbau es seitens der Gemeinde keine Probleme geben würde. Eine Flächenberechnung dieser Abschnitte hat allerdings ergeben, dass diese völlig unzureichend sind um die geplanten Maßnahmen zu kompensieren.

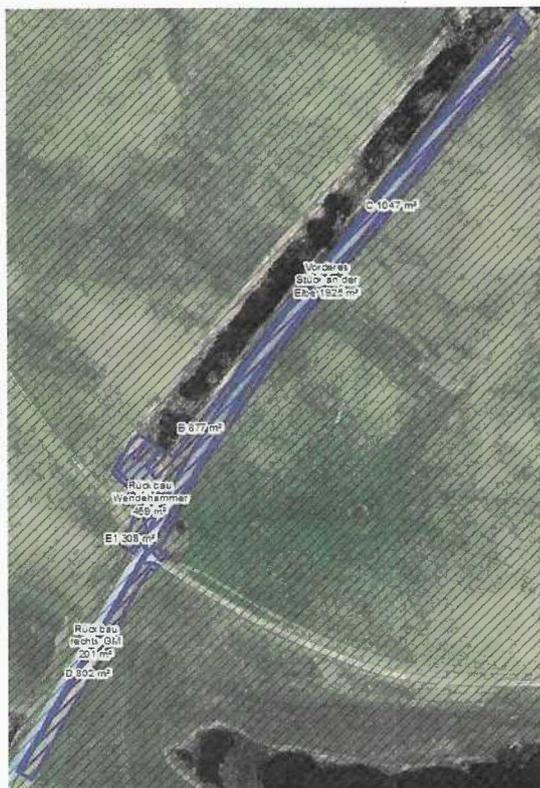
In diesem Zusammenhang wurde ein Grundstück in Augenschein genommen, welches sich im Besitz der Gemeinde Langendorf befindet. Das Grundstück mit der Bezeichnung Gemarkung Kaltenhof; Flurstück 55; Größe 14.198 m² liegt (rot umrandet im nachfolgenden Bild) komplett im vom Eingriff betroffenen FFH-Gebiet und wäre somit sehr gut geeignet, die bisher durchgeführten und noch geplanten Baumaßnahmen zu kompensieren. Die Fläche wäre fachlich ebenfalls sehr gut geeignet um den geforderten Lebensraumtyp (LRT) 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) aus Sicht der Biosphärenreservatsverwaltung entwickeln zu können.



Durch die zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Abstimmung zu den Kohärenzflächen ist die Weiterführung und der Abschluss des Projektes, wie ursprünglich geplant in den sechs oben dargestellten Teilabschnitten nicht mehr möglich. Das Projekt muss nach nun letztmalig durch die Fördermittelstelle bewilligter Verlängerung technisch bis zum 30.11.2022 abgewickelt und bis zum 28.03.2023 abgerechnet sein. D.h. konkret muss für die bereits hergestellten Teilstücke in der verbleibenden Zeit noch die Kohärenz realisiert werden, darüber hinaus wird aktuell seitens des Landkreises geprüft, ob jetzt noch Lückenschlüsse derart hergestellt werden können, dass eine Abfahrt des Radfahrers vom Deich zum Deichfuß (Deichverteidigungsweg) ermöglicht wird.

Um das Projekt zumindest für die bereits realisierten Teilstücke abschließen zu können, gibt es aus Sicht des Landkreises zwei Alternativen.

- A) Die Gemeinde Langendorf veräußert das Grundstück mit der Bezeichnung Gemarkung Kaltenhof; Flurstück 55; Größe 14.198 m² an den Landkreis zur Herstellung der nötigen Kompensation. Vorschlag: zum Preis von 6,00 EURO/m².
- B) Die K20 wird entlang des Fährkanals bis zur Elbe komplett zurückgebaut. Der restliche Teil der K20 wird Teilrückgebaut, d.h. es verbleibt im vorderen Teil ein ca. 3 m breiter Fahrstreifen, bei dem lediglich die Asphaltdecke abgefräst wird (vom Deich bis zum Anleger Fährkanal).



Sollte keine der beiden o.g. Optionen zum Tragen kommen, droht sowohl die Fördermittelrückzahlung als auch der Rückbau der bereits realisierten Teilstücke.


Martin Unterste-Wilms
Fachdienstleitung 70 (Abfallwirtschaft)